



# Ausstellungsreglement

## Inhalt

1.	Grundsätzliches .....	2
2.	Einlieferung .....	2
3.	Bewertung .....	3
4.	Klassierung der Tiere.....	4
5.	Allgemeines .....	5
6.	Spezialausstellungen .....	6
7.	Schlussbestimmungen.....	6

## 1. Grundsätzliches

- 1.1 Jeder Aussteller muss Mitglied einer Sektion, eines Rasseklubs oder einer Fellnähgruppe sein, welche Rassekaninchen Schweiz angeschlossen ist.
- 1.2 Ausländische Aussteller, welche nicht Mitglied von Rassekaninchen Schweiz sind, brauchen eine Bewilligung. Tiere von Nichtmitgliedern dürfen nur nach dem Eurostandard bewertet werden. Das Gesuch muss 3 Monate vor der Ausstellung an den Vorstand von Rassekaninchen Schweiz gestellt.  
Rassebezogene Europaschauen werden durch den EE-Verband nach dessen Reglement bewilligt.
- 1.3 Jungzüchter sind Mitglieder im Alter von 7 bis 18 Jahren. Massgebend ist der Jahrgang des Jungzüchters und das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Tiere werden auf eigenes Risiko ausgestellt.

## 2. Einlieferung

- 2.1 Die Einlieferungskontrolle ist Sache des Veranstalters. Für eine Kontrolle besteht keine Vorschrift. Wir empfehlen den Bestand und die Gesundheit bei einem Rundgang nach Einlieferungsschluss festzustellen.  
Bei der Eingangskontrolle sollten die Tiere durch die Kontrollierenden nicht berührt werden.
- 2.2 Das Ausstellungskomitee wie auch die Experten sind verpflichtet, kranke, übertypisierte sowie hochträchtige Tiere auf Kosten des Ausstellers zurückzuweisen. Bei Feststellung von Schnupfen-Symptomen müssen sämtliche Tiere des gleichen Bestandes abgeholt werden.
- 2.3 Für zurückgewiesene sowie für angemeldete, aber nicht eingelieferte Tiere wird das Standgeld nicht zurückerstattet.
- 2.4 Das Ausstellungskomitee ist berechtigt, im Falle von zu vielen angemeldeten Tieren die zuletzt eingegangenen Anmeldungen, unter gleichzeitiger Rückerstattung des Standgeldes, zurückzuweisen.
- 2.5 Die Boxennummern müssen spätestens acht Tage vor der Einlieferung den Ausstellern zugestellt werden.
- 2.6 Für den Transport der Tiere müssen feste, zweckmässige Transportbehälter verwendet werden. Genügend Luft ist zu gewährleisten – die Fläche der Luftöffnung muss ca. einem Drittel der Bodenfläche des Transportbehälters entsprechen. Zudem müssen die Luftöffnungen gegen allfällige Sperrungen durch Anbringen von Distanzhaltern geschützt sein.

Mindestmasse für Einzelfächer (Länge x Breite x Höhe):

- Zwerg- und Kleindrassen (bis 3.5 kg) 35 x 20 x 30 cm
- mittlere Rassen (bis 5.5 kg) 44 x 25 x 35 cm
- grosse Rassen (ab 5.5 kg) 50 x 30 x 40 cm

Bei groben Verfehlungen werden die Transportbehälter nach der Bewertung dem Expertenobmann bzw. dem Experten gezeigt. Der Expertenobmann macht die entsprechende Meldung mit einer Kurzdokumentation an den Vorstand von Rassekaninchen Schweiz. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.

- 2.7 Kann eine Ausstellung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, erhalten die Aussteller das einbezahlte Standgeld zurück. Ein eventueller Abzug für entstandene Auslagen darf höchstens 20% des einbezahlten Standgeldes betragen.
- 2.8 Eingelieferte Tiere müssen bis zum Schluss der Ausstellung zur Verfügung stehen. Über Ausnahmen entscheidet das Ausstellungs-OK.

### **3. Bewertung**

- 3.1 Die Tiere werden nach dem Standard von Rassekaninchen Schweiz bewertet.
- 3.2 Es dürfen nur Experten von Rassekaninchen Schweiz amtieren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz
- 3.3 Die Experten sind rechtzeitig schriftlich zu verpflichten. Muss aus irgendeinem Grund einem Experten abgesagt werden, hat dies spätestens vierzehn Tage vor der Bewertung zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist der Experte berechtigt, ein Expertenhonorar (exkl. Reisespesen) zu verlangen. Absagen durch höhere Gewalt werden nicht vergütet. Kann ein Experte seinerseits aus einem triftigen Grunde seine Verpflichtungen nicht einhalten, hat er dies der Ausstellungsleitung spätestens vierzehn Tage vorher mitzuteilen. Bei Bedarf und nach Absprache mit der Ausstellungsleitung hilft er mit, für Ersatz zu sorgen.
- 3.4 Die Experten sind verpflichtet Verfehlungen jeglicher Art, sofern sie durch die Organisatoren nicht behoben werden können, dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz zu melden.
- 3.5 Expertenanwälter müssen zu jeder Bewertung zugelassen werden.
- 3.6 Gegen das Urteil der Experten besteht keine Rekursmöglichkeit.
- 3.7 Die Kennzeichnung und Beschriftung der Boxen ist verboten. Die manipulierten Futtermittelschalen können vom Organisator kostenpflichtig ausgetauscht werden.
- 3.8 Die Bewertungen an Ausstellungen haben grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Auf schriftliches Gesuch hin (mindestens einen Monat vor der Ausstellung), kann der Vorstand von Rassekaninchen Schweiz eine Ausnahme bewilligen.
- 3.9 Bewertet werden nur Tiere, welche die offizielle Ohrmarke von Rassekaninchen Schweiz oder einen Mikrochip tragen.
- 3.10 Die Ausstellungssektionen sind verpflichtet, am Bewertungstag Körzangen und Ohrmarken zur Verfügung zu halten.
- 3.11 Ohrmarken, die bei der Bewertung entfernt werden müssen, sind im Beisein des Experten auszuwechseln. Bei der betreffenden Bewertungskarte müssen die alte und die neue Ohrmarkennummer aufgeführt werden.
- 3.12 Die Boxennummer ist im linken Ohr mit Filzstift durch den Aussteller einzuschreiben.
- 3.13 Bei allen Grossrassen und „Weisse Neuseeländer“ muss eine fachkundige Person bei der Einlieferung die Gewichte der Tiere auf einer Liste notieren und die Gewichtsliste mit Datum und Visum versehen.

- 3.14 Für die Gewichtskontrolle muss bei jeder Bewertung pro drei Experten eine geeignete Waage mit 10g-Einteilung zur Verfügung stehen. Die Waagen sind vorgängig auf ihre Genauigkeit zu prüfen.
- 3.15 Stehen keine geeigneten Waagen zur Verfügung, muss die Bewertung abgelehnt werden.
- 3.16 Transportbehälter von Ausstellern dürfen nicht zum Zutragen verwendet werden. Die Organisatoren sind verantwortlich für die Bereitstellung geeigneter Behälter. Die Tiere dürfen nicht ohne Behälter dem Experten zugetragen werden.
- 3.17 Eine Bewertung an Ausstellungen darf nur auf offiziellen Bewertungskarten von Rassekaninchen Schweiz erfolgen.  
Die Bewertungskarten müssen vollständig ausgefüllt sein. Bewertungskarten ohne Datum, Sektions- bzw. Ausstellungsstempel, Expertenunterschrift und Expertenstempel sind ungültig.  
Der Name des Ausstellers muss auf der Karte stehen.
- 3.18 Korrekturen auf Bewertungskarten sind ungültig. Solche Karten müssen neu ausgefüllt werden. Ausnahme Boxennummer und Geschlecht.
- 3.19 Kartendoppel sind auf Verlangen dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz oder der Fachtechnischen Kommission zur Verfügung zu stellen und müssen von den Sektionen oder Ausstellungsorganisationen und den Experten mindestens 1 Jahr aufbewahrt werden.
- 3.20 Tiere, welche von den Experten nicht bewertet werden, müssen im Katalog mit NB (nicht bewertet) und solche, die an der Ausstellung fehlen, mit NE (nicht eingeliefert) bezeichnet werden.

#### **4. Klassierung der Tiere**

- 4.1 Die Nummerierung der Ausstellungsboxen hat bei den Zwergrassen zu beginnen. Rassen im Aufnahmeverfahren sind am Schluss der entsprechenden Kategorie zu nummerieren. Farbschläge im Aufnahmeverfahren sind am Schluss der entsprechenden Rasse zu nummerieren.
- 4.2 Einreihung beim Einboxen: Obligatorisch gilt Rammler vor Zibbe. Falsch eingelieferte Tiere werden bewertet aber nicht rangiert. Ausnahmen sind Sie und Er Ausstellungen.  
Rammler 1.0, Zibbe 0.1, Paare gleicher Rassen 1.1  
Stamm 1.2  
4-er Kollektionen: 4 Tiere gleicher Rasse, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen. Eine Kollektion ist nur gültig, wenn 4 Tiere ein gültiges Bewertungsergebnis aufweisen. Das Durchschnittsergebnis wird aus den 4 Einzelergebnissen berechnet.  
6-er Kollektion: 6 Tiere gleicher Rasse, wobei beide Geschlechter im Verhältnis 2.4, 3.3 oder 4.2 vertreten sein müssen. Eine Kollektion ist nur gültig, wenn 6 Tiere eingeliefert wurden, davon kommen die fünf besten Resultate zur Berechnung.
- 4.3 Bei Punktgleichheit erfolgt die Rangierung wie folgt:  
Paare und Stämme: Die Züchter werden im gleichen Rang aufgeführt.



Das Honorar, die Reise- und Übernachtungsspesen werden nur dann von Rassekaninchen Schweiz übernommen, wenn der Expertenobmann keine Tiere zu bewerten hat.

- 5.7 Dem Vorstand von Rassekaninchen Schweiz steht das Recht zu, jederzeit und unangemeldet die Ausstellungen zu kontrollieren. Der Fachtechnischen Kommission steht das Recht zu, jederzeit und unangemeldet die Expertenarbeit und die Ausstellungen zu kontrollieren.

## 6. Spezialausstellungen

- 6.1 Schautiere können grundsätzlich immer gezeigt werden, solange die Gesundheitsbedingungen eingehalten werden.
- 6.2 Wenn ein Experte mit der Ausbildung für die Bewertung nach Europastandard verpflichtet ist, können Tiere nach Europastandard ausgestellt und bewertet werden. Diese Tiere konkurrieren in einer eigenen Kategorie.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die in diesem Reglement erlassenen Vorschriften sind Mindestanforderungen.
- 7.2 Allfällig hier nicht Aufgeführtes unterliegt dem Entscheid des Vorstandes von Rassekaninchen Schweiz.
- 7.3 Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung von Rassekaninchen Schweiz vom 11. Juni 2022 in Courtételle erlassen, tritt sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Ausstellungsreglement.

Courtételle, 11. Juni 2022

**Rassekaninchen Schweiz**



Der Präsident  
Peter Iseli



Die Sekretärin  
Monika Wenger